

## Leitfaden zur GEMA

### Wie melde ich richtig?

Stand 09/2016



### Pauschalvertrag mit der GEMA

Zwischen dem Blasmusikverband Baden-Württemberg e.V. (BVBW) und der GEMA besteht seit vielen Jahren ein Pauschalvertrag. Alle Mitgliedsvereine des BVBW profitieren von den Leistungen dieses Pauschalvertrags, sofern sie bei der Meldung und dem Umgang mit der GEMA bestimmte Regelungen beachten!

Alle notwendigen Informationen und Unterlagen zur Anmeldung sowie Ansprechpartner befinden sich auch auf der Internet-Seite des BVBW [www.bvbw-online.de](http://www.bvbw-online.de) unter der Rubrik „GEMA“ im „Service-Center“.

**Die Bedingungen des aktuell gültigen Pauschalvertrags bleiben von diesem Merkblatt unberührt.**

### Gültigkeit des Pauschalvertrags

Der Pauschalvertrag ist nur anwendbar unter folgenden Bedingungen:

1. Es muss eine Veranstaltung des Musikvereins sein. Diese muss im eigenen Namen, auf eigene Rechnung und vom Musikverein als alleiniger Veranstalter durchgeführt werden. Es darf also kein Dritter als Mitveranstalter beteiligt sein (Hinweis: auf den Veranstaltungshinweisen, z.B. Werbeflyer, Zeitungsinseraten, muss der Musikverein als alleiniger Veranstalter erkennbar sein)
2. Veranstaltungen von Fördervereinen und musikvereinseigenen GbR's fallen ebenfalls unter den GEMA-Pauschalvertrag des BVBW, sofern es sich um einen Förderverein oder eine GbR handelt, welche ausschließlich den Musikverein fördern bzw. unterstützen.

### Anmeldung von musikalischen Veranstaltungen

Bei der Meldung von musikalischen Veranstaltungen an die GEMA wird unterschieden zwischen „Konzerten von Musikvereinen“ und „Musiknutzungen bei Veranstaltungen - außer Konzerten“. Dementsprechend gibt es für die Anmeldung von musikalischen Veranstaltungen nun **zwei unterschiedliche Fragebögen**, nämlich

- Fragebogen „**Konzert** von Mitgliedervereinen im Blasmusikverband“
- Fragebogen „Veranstaltungen“ bzw. „Festveranstaltungen“ für die „Musiknutzungen bei **Veranstaltungen** - außer Konzerten“

Diese neuen Bögen ersetzen die bisherigen Formulare „B/K“ sowie „Musiknutzungen bei Veranstaltungen“.

Folgende Regelungen für die Meldung gelten:

Veranstaltungsart?	Notwendige Formulare?	Wann abzugeben?	Anmerkung
Konzert von Musikvereinen	Fragebogen „Konzert...“	spätestens <b>5 Tage</b> nach der Veranstaltung	Eine Voranmeldung ist nicht mehr notwendig!
	Musikfolge	innerhalb von 10 Tagen nach der Veranstaltung	Online-Service möglich!
Musiknutzung bei <b>Veranstaltungen</b> - außer Konzert	Fragebogen „Musiknutzung...“	spätestens 3 Tage VOR Stattfinden der Veranstaltung	Voranmeldung kann auch vorab zu Jahresbeginn erfolgen.
	Musikfolge	innerhalb von 10 Tagen nach der Veranstaltung	Online-Service möglich!

Es ist durchaus möglich, dass für eine mehrtägige Veranstaltung beide Veranstaltungsarten zutreffen und somit beide Fragebögen anzuwenden sind.

### **Online-Service für Musikfolgen**

Seit Anfang 2012 können Veranstalter und Mitglieder die Musikfolgen für Live-Veranstaltungen online einreichen. Die Vorgehensweise zum Ausfüllen der Musikfolge sowie weitere Informationen finden Sie auch auf der GEMA-Homepage unter [www.gema.de](http://www.gema.de) im Reiter „Online-Services & Lizenzen“. Selbstverständlich ist es aber auch weiterhin möglich, die Musikfolgen in Papierform an die GEMA zu senden.

## **Vergünstigungen durch den Pauschalvertrag**

Der Pauschalvertrag bietet Vergünstigungen in folgender Form; diese sind an folgende Bedingungen geknüpft:

1. **Kostenfreie Veranstaltungen**, die durch den Pauschalvertrag abgedeckt und damit keine GEMA-Gebühr auslösen, sind dann gegeben, wenn die bei der Veranstaltung auftretenden Musiker kostenlos, also ohne veranstaltungsbezogenes Entgelt, musizieren (Hinweis: im Fragebogen dann „**ohne Vergütung**“ markieren). **Eine reguläre Meldung ist aber in jedem Fall unbedingt erforderlich!**
2. Wird den Musikern (oder auch nur einem Musiker wie z.B. einem Solisten oder dem Dirigenten) **eine Gage bezahlt** oder werden beispielsweise die Reisekosten oder Verpflegungskosten erstattet, so fallen für diese Veranstaltung GEMA-Gebühren an (siehe Fragebogen „**mit Vergütung**“). Die GEMA-Gebühren sind durch den Pauschalvertrag mit 20% vergünstigt.
3. Wird eine Veranstaltung ganz oder teilweise durch die **Wiedergabe von Tonträger/Bildtonträger** oder durch die Wiedergabe von Fernsehsendungen (z.B. Übertragung von Fußballspielen) bestritten, so fallen für diese Veranstaltung GEMA-Gebühren an. Die GEMA-Gebühren sind durch den Pauschalvertrag mit 20% vergünstigt.

### **Wichtiger Hinweis**

**Erfolgt keine, eine unvollständige oder eine verspätete Anmeldung bzw. Abgabe von Musikfolgen, so fällt die Veranstaltung NICHT unter den Pauschalvertrag und die GEMA-Gebühren werden in doppelter Tariffhöhe fällig.**